

## GESUCH ZUR ERTEILUNG EINES FESTWIRTSCHAFTSPATENTS FÜR EINEN ANLASS

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; abgekürzt GWG)

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass

Veranstalter

Datum, Zeit

Beginn:

Uhr

Ende:

Uhr

Ort der Bewirtung

Verantwortliche Person /  
Patentinhaber

Name

Adresse



Tel.

E-Mail

Rechnungsempfänger

Name

Adresse



Tel.

E-Mail

Datum / Unterschrift  
verantwortliche Person

Das Formular ist 14 Tage vor der Veranstaltung handschriftlich unterzeichnet bei der Ratskanzlei einzureichen:  
[ratskanzlei@niederhelfenschwil.ch](mailto:ratskanzlei@niederhelfenschwil.ch)

## VERFÜGUNG

Veranstaltung

Datum

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

mit Alkoholausschank  ohne Alkoholausschank

2. Beginn der Schliessungszeit um  Uhr.

3. Gebühr Fr.  Rechnung/Quittung Nr.

4. Die nachfolgenden Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Verfügung.

Niederhelfenschwil,

**Gemeinde Niederhelfenschwil**

Ratskanzlei

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

## WICHTIGE VORSCHRIFTEN DES GASTWIRTSCHAFTSGESETZES

([553.1 - GASTWIRTSCHAFTSGESETZ](#))

### Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### Lebensmittelkontrolle

- Ab einer erwarteten Besucheranzahl von 300 Personen ist betreffend Auflagen und Abnahme mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Regionalinspektorat Bazenheid, bis spätestens ,  Uhr, Kontakt aufzunehmen (Tel. 058 229 66 25 / [rene.egli@sg.ch](mailto:rene.egli@sg.ch)).

### Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber:

- hat den Betrieb selbst zu führen und ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten, insbesondere während den Hauptbetriebszeiten im Betrieb anwesend;
- setzt bei Verhinderung einen geeigneten Stellvertreter ein;
- ist für die Einhaltung der Vorschriften des GWG durch im Betrieb mitwirkende Personen verantwortlich;
- sorgt dafür, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
- kündigt den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher an;
- fordert die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes auf;
- verbietet das Spielen um hohe Geldbeträge oder Sachwerte;
- gibt Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekannt;
- weist Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, weg;
- Die Herkunft von Fleischwaren ist gemäss den Vorgaben des Lebensmittelinspektorats zu deklarieren;
- darf Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen;
- bietet wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger an als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge;
- darf Betrunkene und Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben;
- darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgeben;
- Hinweisschilder zum Jugendschutz sind deutlich sichtbar im Gastbereich anzubringen ([BS Checkpoint-Material - ZEPRA Prävention und Gesundheitsförderung](#)).

### Schutz vor Passivrauchen

Seit 1. Juli 2010 sind die Bestimmungen für den Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten. Als geschlossene Räume gelten auch Fest- und Partyzelte ab drei geschlossenen Seitenwänden. Zulässig ist einzig noch der Betrieb von bedienten Raucherräumen.